

Landrat
Peter Rothlin
Landstrasse 12
8868 Oberurnen

Herr Landratspräsident
Matthias Auer
Lerchengut 7
8754 Netstal

8868 Oberurnen, 12. August 2011

Motion ‚Gleiche Unvereinbarkeitsregelung für alle Mitarbeitenden des Kantons‘

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich unterbreite Ihnen gestützt auf Art. 80 der Landratsverordnung folgende Motion:

Antrag:

Die Unvereinbarkeitsregelung von Art. 28 des Personalgesetzes soll bei allen Mitarbeitenden des Kantons, auch bei den vom Kanton entlöhnten Lehrpersonen, zur Anwendung gelangen. Die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind auszuarbeiten.

Begründung:

Das Personalgesetz des Kantons Glarus regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Kanton und seinem Personal. In Artikel 28 ist die Unvereinbarkeit von Amt und Anstellung festgehalten. Es besagt, dass die Mitarbeitenden in gehobenen Positionen (Führungs- und Fachkräfte) dem Landrat nicht angehören dürfen.

In der gängigen Praxis des Kantons gilt diese Unvereinbarkeitsregelung allerdings nur für die kantonalen Angestellten im engeren Sinn (Verwaltungsangestellte usw.), nicht jedoch für die vom Kanton entlöhnten Lehrpersonen (Kantonsschullehrer usw.). Diese Praxis ist nicht redlich. Sie behandelt nicht nur die Mitarbeitenden des Kantons ungleich, sondern widerspricht mit ihrer Besserstellung der Lehrpersonen einer klaren Trennung der Staatsgewalten. Indem die Unvereinbarkeitsregelung bei den Lehrpersonen nicht zur Anwendung gelangt, wird das Prinzip der Gewaltentrennung bei der Bildung durchbrochen.

Das Ziel der personellen Gewaltentrennung besteht doch gerade darin, die Unabhängigkeit von Parlament und Vollzug zu gewährleisten. Dies geschieht durch eine faire Unvereinbarkeitsregelung. Sie verhindert - vorsorglich - die Befangenheit und die mögliche ungünstige Einflussnahme durch die personelle Verflechtung von Landratsamt und kantonalem Anstellungsverhältnis. Sie gilt für alle Mitarbeitenden des Kantons gleichermassen.

Abschliessend möchte ich der Staatskanzlei danken, dass sie (unabhängig von der eingereichten Motion) um die formale Nachführung von Art. 28 Abs. 2 des Personalgesetzes und Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes in der nächsten Revision besorgt ist.

Ich bitte Sie um die Überweisung der Motion und danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse



Landrat Peter Rothlin